



I.

Über das
Direktorium BA-Geschäftsstelle Süd
An den
Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes
Sendling
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Markus S. Lutz

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.10.2019

Tempo-30 Zonen zu Fahrradstraßen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06472 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 6 – Sendling
vom 01.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lutz,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Die Ausweisung sämtlicher Nebenstraßen des Stadtbezirkes 6 Sendling zu Fahrradstraßen, welche sich im Bereich von Tempo-30-Zonen befinden, ist rechtlich nicht zulässig, da bei der Ausweisung einer Straßen zur Fahrradstraße gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Zunächst ist der Sinn von Fahrradstraßen, den Radverkehr abseits von Hauptverkehrsstraßen im Nebenstraßennetz zu bündeln. Die Prüfung, ob eine Straße als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann, erfolgt daher zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO zu Zeichen 242.1 und 242.2) kommen Fahrradstraßen nur dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird auf beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung vorhandene Verkehrszahlen zurückgegriffen. Sind diese nicht vorhanden, werden Verkehrszählenerhebungen veranlasst. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) können

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Fahrradstraßen zudem nur eingesetzt werden, wenn die Belastung durch den motorisierten Verkehr bei bis zu maximal 400 Kfz/h liegt. Dieser Grenzwert wird vereinzelt in Tempo-30-Zonenstraßen überschritten.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass in einer Fahrradstraße keine baulichen Radwege vorhanden sind, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde diesem Sinn widersprechen. Es gibt in München jedoch einigen Straßen, welche innerhalb einer Tempo-30-Zone liegen und bauliche Radwege aufweisen.

Weitere bei der Prüfung zu beachtende Punkte sind u. a. die Gestaltung der Radverkehrsführung am Beginn und Ende der Fahrradstraße, die Attraktivität der Straße für den Radverkehr durch eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite und die bauliche Gestaltung der Straße.

Die pauschale Ausweisung aller Straßen in Bereichen von Tempo-30-Zonen ist folglich nicht möglich. Die Ausweisung von Fahrradstraßen ist in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung, welche durch die Arbeitsgruppe Fahrradstraßen, welcher MitgliederInnen des Baureferats, des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des Kreisverwaltungsreferats angehören, getroffen wird.

Bei der von Ihnen vorgeschlagenen Dietramszeller Straße handelt es sich um eine Straße, welche Teil einer Nebenroute nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Rad ist. Die referatsübergreifende Arbeitsgruppe Fahrradstraßen hat daher beschlossen, diesen konkreten Vorschlag zur Ausweisung zur Fahrradstraße zu prüfen. Dafür werden eine Ortsbesichtigung anberaumt und ggf. Verkehrszahlen erhoben. Nach Abschluss der Prüfung wird Sie das Kreisverwaltungsreferat über das Ergebnis informieren. Bis dahin bitten wir Sie noch um Geduld.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06472 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen